

Versicherungsschutz für medizinische Versorgung von Flüchtlingen/Asylsuchenden

Übernehmen Ärzte ehrenamtlich die medizinische Versorgung von Flüchtlingen/Asylsuchenden, sollte im Vorfeld der Versicherungsschutz geklärt sein. Denn durch das Patientenrechtegesetz wurde auch die Bundesärztleordnung dahingehend geändert, dass bei unzureichendem Haftpflichtversicherungsschutz sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann. Nicht alle Hilfsorganisationen bzw. Träger der Erstaufnahmelager versichern die Ärzte für diese Tätigkeit.

Für BDA-Mitglieder, die eine Police über den BDA-Rahmenvertrag (Anästh Intensivmed 2014;55:92-94 = <http://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>) extra abgeschlossen haben, besteht für die ehrenamtliche medizinische Versorgung von Flüchtlingen/Asylsuchenden Haftpflichtversicherungsschutz. Dabei ist unerheblich, welches Risiko (z.B. nur Nebentätigkeit) der Anästhesist über den Rahmenvertrag abgesichert hat. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die medizinische Versorgung in Deutschland, ehrenamtlich und nur gelegentlich ausgeübt wird. Die Deckung ist subsidiär gegenüber dem Versicherungsschutz, der eventuell von der Hilfsorganisation/Träger der Erstaufnahmelager zur Verfügung gestellt wird. Oftmals verlangen die Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsschutzes. Daher sollten Ärzte sich direkt mit unserem Versicherungsmakler

Funk Hospital-Versicherungsservice GmbH

Funk Ärzte Service I

Frau Olga Zöllner

Valentinskamp 20, 20354 Hamburg

Tel.: 040 35914-494, Fax: 040 35914-73494

E-Mail: o.zoellner@funk-gruppe.de

in Verbindung setzen, der sie im Auftrag des BDA berät.

Ärzte, die nicht dem BDA-Rahmenvertrag beigetreten sind, müssen den Versicherungsschutz direkt mit ihrer Versicherungsgesellschaft klären.

Die Berufshaftpflichtversicherung bietet dem Arzt Versicherungsschutz, wenn gegen ihn Schadensersatzansprüche aus der medizinischen Versorgung geltend gemacht werden. Es ist zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass bei einem vermeintlichen Behandlungsfehler auch Strafanzeige gegen den Arzt erstattet wird. Berufstätige BDA-Mitglieder sind bei Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit automatisch über den BDA strafrechtsschutzversichert (Konditionen: Anästh Intensivmed 2014;55:621-623, <http://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>).

Weitere Informationen zur medizinischen Betreuung von Asylbewerbern

Die meisten Landesärztekammern bieten auf ihren Homepages Informationen zur medizinischen Betreuung von Flüchtlingen an.

Beispiele finden Sie hier:

<http://www.aeksh.de/aerzte/arztinfo/aerztliche-versorgung-von-fluechtlungen-schleswig-holstein>

<http://www.aerztekammer-bw.de/news/2015/2015-09/tipdoc/index.html>

<http://www.laek-rlp.de/downloads/asylbewerb.patientfolder.pdf>

Die Web-Adressen der Landesärztekammern finden Sie unter:

<http://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/landesaerztekammern/adressen/>